

Informationsblatt Schülermonatskarten

Da es zum Bezug von Schülermonatskarten immer wieder Fragen gibt, hier ein paar wichtige Hinweise:

1) Kann ich am Listenverfahren teilnehmen?

- Ja, wenn ich in Baden-Württemberg wohne, und Schüler/in einer öffentlichen oder entsprechenden privaten Schule (Vollzeitschule) im Alb-Donau-Kreis oder der Valckenburgschule in Ulm bin.
- Ja, wenn ich im Alb-Donau-Kreis wohne und eine Schule (Vollzeitschule) außerhalb Baden-Württembergs besuche. (Nicht alle bayrischen Schulen nehmen am Listenverfahren teil. Die Fahrkarten können dann allerdings mit einem Einzelantrag des Schülers über das Schulsekretariat abgerechnet werden)
- Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule gleichen Typs besuchen, werden lediglich die Kosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären.
- Schüler, deren Schulweg unter 3 km beträgt, erhalten keine Kostenerstattung. Ausnahmsweise erstattet werden die Kosten kürzerer Schulwege, wenn für diesen Schulweg eine besondere Gefahr festgestellt wurde.
- BaföG-Leistungen:** Schüler, die eine Förderung (ausgenommen Darlehen) nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten, haben **keinen Anspruch** auf Erstattung der Beförderungskosten nach den Schülerbeförderungssatzungen. Die ausgegebenen Schülermonatskarten werden bei der Beantragung von BaföG-Leistungen wieder eingezogen. Wenn die BaföG-Leistungen nicht bewilligt werden, können die Kosten der selbst gekauften Monatskarten über einen Einzelantrag des Schülers erstattet werden (der Ablehnungsbescheid ist beizufügen).

2) Wie erhalte ich Schülermonatskarten fürs neue Schuljahr?

- Alle Schüler/innen können Ihre Schülermonatskarten online unter www.schuelermonatskarten.de beantragen. Ist es Ihnen nicht möglich die Schülermonatskarte über das Internet zu beantragen, wird Ihnen, nach vorheriger Absprache, im Schulsekretariat die Möglichkeit gegeben, vor Ort die Fahrkarte online zu beantragen.
- Beim erstmaligen Eintritt in die jeweilige Schule ist ein „Neuantrag“ erforderlich, bei Änderung ihrer persönlichen Daten (z. B. Wohnort, Bankverbindung) ein „Änderungsantrag“ unter Angabe Ihrer bisherigen Schülermonatskarten-Nummer.
- Ergeben sich keine Änderungen zum Vorjahr (außer Klassenstufe), ist kein neuer Antrag erforderlich.
- Die Schülermonatskarten werden so bald als möglich über die Schulsekretariate an die Schüler ausgegeben. Um rechtzeitig vor den Sommerferien neue ab August/September geltende Schülermonatskarten zu erhalten, ist eine Antragstellung möglichst vor Beginn der Pfingstferien erforderlich. Schülermonatskarten werden nicht direkt an die Schüler verschickt.

3) Wie bezahle ich meinen Kostenanteil an den Beförderungskosten?

- Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten. Der Eigenanteil ist an die Preisstufe 1 einer Schülermonatskarte der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING) gekoppelt: **Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10 bezahlen DING-Preisstufe 1**
Schülerinnen und Schüler der Gymnasien ab Klasse 11, der Kollegien und Berufskollegien, des Berufsbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsoberschulen sowie der Berufsfachschulen bezahlen DING-Preisstufe 1 + 5,00 Euro
 Grund- und Förderschüler bezahlen ab einer Überschreitung der Mindestentfernung keinen Eigenanteil zur nächstgelegenen Schule.
- Dieser Eigenanteil – sowie die beim Besuch einer weiter entfernten Schule entstehenden zusätzlichen Kosten (vgl. 1c) – werden bequem per Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto abgebucht. Der Kontoinhaber muss immer volljährig sein.
- Die Abbuchungsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall setzen Sie sich vorher mit dem Landratsamt oder der zuständigen Abrechnungsstelle in Verbindung. Zuviel abgebuchte Beträge werden Ihrem Konto wieder gutgeschrieben. Mit einem Widerruf der Abbuchungsermächtigung müssen entweder zeitgleich die dazugehörigen Schülermonatskarten zurückgegeben werden, oder eine neue Abbuchungsermächtigung vorgelegt werden.
- Achten Sie bitte darauf, den regelmäßigen Einzug des Kostenanteils sicher zu stellen (z. B. bei Änderungen des Kontos, ausreichende Deckung). Bei von Ihnen verschuldetem Zahlungsverzug entstehen zusätzliche Kosten, die Ihnen in Rechnung gestellt werden. Bei Wiederholungsfällen können Sie vom Listenverfahren ausgeschlossen werden.
- Auch bei einem Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil muss die Bankeinzugsermächtigung ausgefüllt werden.

4) Wie kann ich von der Zahlung des Eigenanteils befreit werden

- a) Der Eigenanteil ist nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Die Befreiung wird für die nach Lebensjahren jüngsten Kinder erteilt. Sollte eines der Kinder über einen anderen Stadt- oder Landkreis mit anderer Regelung abgerechnet werden, können Sie sich bei uns darüber informieren lassen, welches Kind in diesem Fall zu befreien ist. Bei Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen „Schule“ beschult werden, kann auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden.
- b) Beachten Sie hierzu das gesonderte Merkblatt „Befreiung vom Eigenanteil“ Stand: Februar 2017, das Sie wie den 3. Kind-Antrag bei Ihrem Schulsekretariat erhalten oder aber auch über die Internetseite: www.alb-donau-kreis.de/schule/schuelermonatskarten.php
- c) Die entsprechenden Anträge bzw. Nachweise müssen vollständig und richtig ausgefüllt spätestens am 3. Werktag des Monats beim Schulsekretariat abgegeben werden. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich. Die Befreiung muss zudem für jedes Schuljahr neu beantragt werden.
- d) Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass ab dem 01. Januar 2012 Zuschüsse zur Schülerbeförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden können, wenn Sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach AsylbLG, Kinderzuschlag gemäß Kindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten. Die Anträge auf das Bildungs- und Teilhabepaket können bei Ihrem Jobcenter oder Ihrer Wohngeldstelle gestellt werden.

5) Wie gebe ich nicht genutzte Schülermonatskarten zurück?

- a) Wird eine (oder mehrere) Schülermonatskarte(n) nicht benötigt, müssen Sie diese spätestens drei Schultage vor Ende des Vormonats (die genauen Rückgabetermine stehen auf der Schülermonatskarte) an das Schulsekretariat zurückgeben, die Monatskarte für den Monat September spätestens drei Schultage vor Beginn der Sommerferien. Bei rechtzeitiger Rückgabe erfolgt keine Abbuchung vom Konto. Eine Rückvergütung für verspätet zurückgegebene Schülermonatskarten ist grundsätzlich nicht möglich.

6) Was tun beim Verlust einer Schülermonatskarte?

- a) Bitte bewahren Sie die Schülermonatskarten – wie Ihre Wertsachen – sorgfältig bis zum Ablauf des jeweiligen Gültigkeitsmonats auf.
- b) Für abhanden gekommene Schülermonatskarten wird vom Schulsekretariat pro Karte einmalig eine Ersatz-Schülermonatskarte gegen eine Gebühr von 10 Euro ausgestellt; für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20 Euro.

7) Was ist bei Umzug, Schulwechsel oder Schulaustritt während des Schuljahres zu beachten?

- a) Bei Umzug oder Schulwechsel können vom Schulsekretariat vorläufige, für 10 Tage gültige Schülermonatskarten ausgegeben werden. Während dieser Zeit werden die regulären Schülermonatskarten erstellt und übers Schulsekretariat ausgehändigt. Die alten Monatskarten werden nur im Tausch mit den Neuen über das Schulsekretariat ausgegeben.
- b) Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin die Schule, müssen die Schülermonatskarten beim Austritt im Schulsekretariat zurückgegeben werden. Die Kosten für unberechtigt behaltene Schülermonatskarten werden Ihnen vom Schulträger in Rechnung gestellt.
- c) Bitte beachten Sie, dass Schülermonatskarten nur dann erstattet werden, wenn Ihre Schulzugehörigkeit im jeweiligen Monat mindestens 9 Schultage betragen hat.

8) Wie erfolgt die Kostenerstattung bei Gastschülern

- a) Eine Kostenerstattung erfolgt nur für ausländische Gastschüler/innen, die sich beim Einwohnermeldeamt angemeldet haben. Dies muss durch das Schulsekretariat bestätigt werden.
- b) Gastschüler, die weniger als drei Monate befördert werden, erwerben Schülermonatskarten im Verkaufsbüro oder beim Busfahrer und rechnen diese anschließend mit einem Einzelantrag des Schülers übers Schulsekretariat ab. Bei einem längeren Aufenthalt können angemeldete Gastschüler am Listenverfahren teilnehmen.
- c) Für Gastschüler, die bis zu 8 Wochen eine Schule im Alb-Donau-Kreis besuchen, gilt die Junior-Monatskarte (derzeit 19,50 Euro je Kalendermonat) in Verbindung mit einer Bescheinigung der Schule für Fahrten zwischen Wohnort und Schule, ganztägig, also auch vor 14:00 Uhr. (Nach 14.00 Uhr gelten die normalen Regelungen der Junior-Monatskarte siehe Tarifbestimmungen Nr. 4.5.4 DING)

9) Bei noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an:

- a) Schüler/innen, die mit der Bahn oder auf Buslinien der **RAB** mitfahren (SMK-Nr. 78.....) an Frau Schiller von der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB) in Ulm, → Tel. (0731) 1550-571 bzw. Christine.Schiller@zugbus-rab.de
- b) alle anderen Schüler/innen (SMK-Nr. 200.....) an Frau Geyer von der Schülerabrechnungsstelle (**SAS**) in Ehingen, → Tel. (07391) 7070-45 bzw. info@sas-kwo.de
- c) oder an Frau Großkinsky im **Landratsamt** Alb-Donau-Kreis - Schülerbeförderung, → Tel. (0731) 185-1522; Baerbel.Grosskinsky@alb-donau-kreis.de
- d) Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Alb-Donau-Kreises können Sie im Internet einsehen unter http://www.alb-donau-kreis.de/schule/pdf/Satzung_2015.pdf.